






## Regeländerungen Strassenverkehr 2019, Teil 2

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über den zweiten Teil der Änderungen im Strassenverkehr, welche ab 1. Mai 2019 in Kraft treten.

	Verordnung	Gültig ab	Bedeutung
	VTS 112, Abs. 5	1.5.19	<p><b>Vorderer Überhang:</b> Für Frontanbaugeräte, welche über 3.00, aber höchstens bis 4.00 Meter vor die Mitte des Lenkrades reichen, sind Seitenblickspiegel erforderlich. Die Seitenblickspiegel müssen als Weitwinkelspiegel ausgeführt sein, quer angeordnet sein und eine Spiegelfläche von 500 cm<sup>2</sup> aufweisen. Die Seitenblickspiegel müssen möglichst weit vorne, aber maximal 2.50 m zurückversetzt, angebracht sein.</p> <p>→ Bisher mussten die Spiegel nur 300 cm<sup>2</sup> gross sein. Geräte, welche vor 1.5.19 in Betrieb genommen wurden, dürfen noch mit kleinen Spiegel betrieben werden. Eine Aufrüstung ist aber empfehlenswert!</p> <p>→ Anstelle der Spiegel kann auch ein geprüftes Seitenblickkamera-System aufgebaut werden.</p>
	VTS 112, Abs. 6	1.5.19	<p><b>Vorderer Überhang:</b> Für Frontanbaugeräte, welche mehr als 4.00 m vor die Mitte des Lenkrades reichen, muss ein geprüftes Seitenblickkamera-System verwendet werden. Die Kameras müssen möglichst weit vorne, maximal 2.50 m zurückversetzt, angebracht sein. Die Anforderungen an das Kamerasystem sind im Anhang 13 der VTS definiert.</p> <p>→ Es dürfen nur geprüfte Kamera-Systeme verwendet werden!</p> <p>→ Ausgenommen von dieser Regelung sind Schneeräumgeräte</p>
	VTS 164, Abs.1	1.5.19	<p><b>Vorderer Überhang:</b> Vorübergehend angebrachte erforderliche Zusatzgeräte an land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen sowie an gewerblichen Traktoren auf land- oder forstwirtschaftlichen Fahrten dürfen höchstens 5,00 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen. Die zulässige Achslast (Art. 41 Abs. 2 und Art. 95 Abs. 2) und die Tragfähigkeit der Reifen (Art. 58 Abs. 1) dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>→ Begrenzend wird in den meisten Fällen die mögliche Vorderachslast sein. Diese finden Sie im Fahrzeugausweis und/oder auf dem Typenschild.</p> <p>→ Bei mehr als 4 Meter vorderem Überhang muss vorne an der Maschine ein gelbes Gefahrenlicht (Drehlicht) angebracht sein. Dieses darf den Fahrer nicht blenden (VTS 109).</p>

	VTS 208, Abs. 1	1.5.19	<p><b>Anhängerbremsen 30 km/h:</b> Die Bremsanlagen und die Sicherheitsverbindungen von land- und forstwirtschaftlichen Anhängern mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h müssen den technischen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der delegierten Verordnung (EU) 2015/68 entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ <i>Transportanhänger ab 1.50 t Garantiegewicht benötigen eine Betriebsbremse (bisher 3.0 t)</i></li> <li>→ <i>Bis zu einem Garantiegewicht von 8'000 kg genügt eine Auflaufbremse (ist aber nicht empfehlenswert).</i></li> <li>→ <i>Die Betriebsbremse muss im Zweileitersystem aufgebaut sein (hydraulisch oder pneumatisch).</i></li> <li>→ <i>Die bisherige hydraulische Einleiterbremse ist für Neufahrzeuge verboten.</i></li> <li>→ <i>Der Füllstand der Druckspeicher muss elektrisch überwacht werden.</i></li> <li>→ <i>Die Abbremsung muss 35% vom Fahrzeuggewicht betragen (Verzögerung 2.9 m/s<sup>2</sup>).</i></li> <li>→ <i>Transportanhänger müssen mindestens mit einen 3-stufigen, lastabhängigen, Bremskraftregler ausgerüstet sein.</i></li> <li>→ <i>Arbeitsanhänger benötigen ab 3.5 t Garantiegewicht eine Betriebsbremse (bisher 3.0 t)</i></li> </ul>
	VTS 208, Abs. 1 bis	1.5.19	<p><b>Anhängerbremsen 40 km/h:</b> Die Bremsanlagen und die Sicherheitsverbindungen von land- und forstwirtschaftlichen Anhängern mit einer Höchstgeschwindigkeit von über 30 km/h müssen der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der delegierten Verordnung (EU) 2015/68 entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ <i>Bis zu einem Garantiegewicht von 8'000 kg genügt eine Auflaufbremse auf alle Räder. (ist nicht empfehlenswert).</i></li> <li>→ <i>Die Betriebsbremse muss im Zweileitersystem aufgebaut sein (hydraulisch oder pneumatisch).</i></li> <li>→ <i>Die bisherige hydraulische Einleiterbremse ist für Neufahrzeuge verboten.</i></li> <li>→ <i>Der Füllstand der Druckspeicher muss elektrisch überwacht werden.</i></li> <li>→ <i>Die Abbremsung muss 50% vom Fahrzeuggewicht betragen (Verzögerung 5.0 m/s<sup>2</sup>).</i></li> <li>→ <i>Transportanhänger müssen mit einem automatischen, lastabhängigen Bremskraftregler ausgerüstet sein.</i></li> <li>→ <i>Arbeitsanhänger benötigen bei eingetragener Nutzlast eine lastabhängige Bremskraftregelung</i></li> </ul>
	VTS 222, Abs. 5	1.5.19	<p><b>Anhängerumbauten:</b> Werden gewerbliche Anhänger (z.B. ausgediente LKW-Anhänger), die vor dem 1. Mai 2019 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, später als Arbeitsanhänger oder land- und forstwirtschaftliche Anhänger (VTS 200–209) zugelassen oder in Betrieb genommen, so gilt hinsichtlich der Bremsanlagen das neue Recht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ <i>Anhängerumbauten dürfen nur von Fachbetrieben vorgenommen werden</i></li> <li>→ <i>Gilt für Anhänger mit 30 und/oder 40 km/h.</i></li> </ul>